

Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 19.06.2023

Aufgrund des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. der Allgemeinen Gebührensatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16.12.1998, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 27.06.2016, hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 19.06.2023 folgende fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises beschlossen:

§ 1

Die Gebührentarife zur Allgemeinen Gebührensatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises werden wie folgt geändert:

1. Die bisherige Tarifstelle 4 „Sozial- und Gesundheitswesen“ mit allen untergeordneten Gebühren (Ziffer 4.1 bis 4.62) entfällt vollständig.
2. Die in der Tarifstelle 6 „Wasserrechtliche Angelegenheiten“ aufgeführte Gebühr (je angefangene Stunde) wird von 40,00 Euro auf 61,00 Euro erhöht.
3. Die Tarifstelle 8 wird wie folgt neu gefasst:

8 Kartographische und reprographische Leistungen

8.1	Amtlicher Kreisatlas	20,00
8.2	Thematische Karte aus dem GIS	
	bis DIN A4 z.B. DGK	8,00
	bis DIN A3	10,00
	bis DIN A0 z.B. Kreiskarte	20,00
8.3	Historische, farbige Flur- oder sonstige Karte aus dem Bestand des Liegenschaftskatasters	
	bis DIN A4	30,00
	bis DIN A3	30,00
	bis DIN A2	60,00
	bis DIN A1	60,00
	bis DIN A0	60,00
8.4	Scans, Plots, etc. von Text- oder Strichvorlagen	
	bis DIN A4	siehe Nr. 1.6
	bis DIN A3	siehe Nr. 1.6
	bis DIN A2	10,00

bis DIN A1	14,00
bis DIN A0	17,00
8.5 Soweit für das Anfertigen ein besonderer Aufwand (z.B. für die Suche von Altakten im Archiv o.ä.) entsteht,	
je angefangene ¼ Stunde	siehe Nr. 1.6
plus je Seite	siehe Nr. 1.6
Mehrfachscan, Mehrfachplot, etc.	-30 %

§ 2

Die fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 19.06.2023 tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 19.06.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

58332 Schwelm, 22.06.2023



Schade
(Landrat)